



Stadt Bielefeld

Pflichtenheft

für Bebauungspläne der Stadt Bielefeld

Stand: 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung	2
Allgemeines.....	2
Rechtliche Grundlagen	2
1 Allgemeine CAD Zeichnungsanforderungen	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Systemanforderungen	4
1.3 Layerstruktur	4
1.4 Modell/ Layout-Bereich	4
1.5 Planzeichen und Transparenzen	5
1.6 Objekteigenschaften.....	5
1.7 Legende, Textliche Festsetzungen	5
1.8 Verfahrensvermerke.....	5
2 Grundsätzliche Vorgaben für die Erstellung XPlanung-konformer Bebauungspläne	6
2.1 Plangrundlagen	6
2.2 Geometrie.....	6
2.3 Umgang mit Abweichungen von der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	7
2.4 Sachdaten zur Planzeichnung (bei vollvektorieller Erfassung)	7
2.5 Zuweisung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)	7
2.6 Planerische Zuordnung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)	8
2.7 Präsentationsobjekte (bei vollvektorieller Erfassung).....	8
2.8 Metadaten zum Bebauungsplan.....	8
2.9 Externe Referenzen	9
2.10 Validierung, Flächenprüfung.....	9
2.11 Hilfen.....	9
3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan	9
4 Aus- und Übergabe / Archivierung	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Abgabe digitale Pläne	10
4.3 Abgabe / Bestandteile XPlan.GML-Datei	10
4.4 Abgabe analoge Pläne	10
4.5 GeoTiff	10
4.6 Bezeichnung der Planunterlagen.....	11
4.7 Fristen	11
4.8 Nutzungsrechte.....	11
5 ANLAGEN	11

VORWORT

Zielsetzung

Allgemeines

Mit diesem Pflichtenheft wird das Ziel verfolgt, einen einheitlichen Standard für die (voll-)vektorielle und XPlanung-konforme Gestaltung von Bebauungsplänen der Stadt Bielefeld zu schaffen. Es definiert die notwendigen technischen und inhaltlichen Regelungen, die für die Erstellung von CAD-gerechten Zeichnungen und dem CAD-Datenaustausch zwischen dem Bauamt der Stadt Bielefeld (nachfolgend Bauamt genannt) und den externen Planungsbüros zu berücksichtigen sind.

Dieses Pflichtenheft ist bei der vollvektoriellen Neuerstellung (Neu- und Erstaufstellungen, Bebauungsplanänderungen) und der voll- oder teilvektoriellen Nachdigitalisierung von Bebauungsplänen verbindlich anzuwenden und bildet den Rahmen für die zu erbringenden Leistungen bis hin zur Einreichung einer konsistenten XPlan.GML-Datei. Voraussetzung hierfür ist die Ausstattung mit einer Zeichensoftware, die XPlan.GML-Dateien erzeugen kann.

Dabei ist zu beachten, dass dieser Standard und der digitale Plan nicht die ausgefertigte/ analoge Planurkunde eines Bebauungsplans ersetzen.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Planerstellerin bzw. der Planersteller intensiv mit den Regelwerken von XPlanung auseinandergesetzt hat. Nähere Informationen sind auf den Seiten der XLeitstelle unter <https://www.xleitstelle.de/> zu finden.

So sind insbesondere die Vorgaben, die sich aus dem Leitfaden XPlanung ergeben, auch hier entsprechend zu beachten, sofern sich aus diesem Pflichtenheft nichts anderes oder Weitergehendes ergibt. Maßgeblich für die Vorgaben ist jeweils der aktuelle Stand des Leitfadens XPlanung sowie, auch nach Vertragsabschluss über die Erbringung von städtebaulichen Leistungen, immer die aktuelle Version des Pflichtenheftes.

Rechtliche Grundlagen

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen worden ist. § 20 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - E-GovG NRW i. d. F. v. 08.07.2016) regelt die verbindliche Übernahmeverpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für Nordrhein-Westfalen.

TEIL 1 – CAD

1 Allgemeine CAD Zeichnungsanforderungen

1.1 Allgemeines

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes ist die aktuell verfügbare amtliche Liegenschaftskarte (ALKIS) zu verwenden.

Der Stand der in der Planzeichnung verwendeten Kartengrundlage ist im entsprechenden Verfahrensvermerk im Planlayout durch die/den Planersteller/in zu dokumentieren und bei Änderungen während des Verfahrens zu aktualisieren.

Die Liegenschaftskarte ist auch außerhalb des Geltungsbereiches in gleicher Qualität darzustellen. In der Regel in dem Ausmaß, dass es die gesamte Darstellung des Modellbereichs im Planlayout ausfüllt.

Die Liegenschaftskarte bildet eine eigenständige CAD-Datei, die als Grundlagendatei im Format XRef in die Planzeichnung einzufügen ist. Die Liegenschaftskarte ist bei digitaler Datenübergabe ebenfalls dem Datenpaket beizufügen (vgl. Punkt 4.2).

Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Festsetzungen (zum Beispiel Breiten von Verkehrsflächen und Abstände von Baugrenzen) sollen vermasst werden, sofern es für ein verbessertes Verständnis der Planunterlage des Bebauungsplanes förderlich ist.

Der Bezug der neuen Festsetzungen (zum Beispiel Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Abgrenzungen von Flächen für öffentliche Zwecke) zum maßgebenden alten Bestand muss geometrisch eindeutig sein. In den Planunterlagen sind daher geometrisch eindeutig darzustellen:

- a. die Flurstücksgrenzen, die den Umring des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bilden,
- b. diejenigen Flurstücksgrenzen, die für die Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend sind, und
- c. diejenigen baulichen Anlagen, die für die Festsetzung der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen oder für die Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend sind.

Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Die katasterrechtliche Bescheinigung des Amtes für Geoinformation und Kataster oder einer öffentlich bestellten Vermessungsstelle ist zwingend vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan vorzulegen.

Weitere zu beachtende Regelungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bauordnung NRW (BauO NRW) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV).

Das anzuwendende Koordinatensystem für alle Planzeichnungen ist ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG Code 25832).

1.2 Systemanforderungen

Das Bauamt verwendet Autodesk AutoCAD mit der Applikation WS LandCAD von der Firma Wiedemann i.d.R. in der aktuellen Version.

Dem Auftragnehmer steht es frei andere technische Grundlagen zu nutzen, sofern sichergestellt ist, dass eine Darstellung, bzw. Bearbeitung der digitalen Planunterlage im oben genannten Programm möglich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass eine XPlan-konforme Zeichensoftware Anwendung findet, mit der eine XPlan.GML-Datei erzeugt werden kann.

Bei nicht AutoCAD-basierten CAD-Programmen ist zu gewährleisten, dass die Objekte und Zeichnungen in AutoCAD weiterbearbeitet werden können. Die Layoutgestaltung muss der zur Verfügung gestellten Vorlage entsprechen.

1.3 Layerstruktur

Layernamen dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen, sowie Leerzeichen enthalten. Ausgenommen ist „_“.

Die maximale Gesamtlänge von 30 Zeichen pro Layername darf nicht überschritten werden. Layernamen dürfen nicht nummeriert werden.

Jedes Zeichnungselement muss korrekt einem Layer zugeordnet sein. Zeichnungselemente auf dem Layer „0“ sind nicht zulässig.

XRefs sind wie folgt einzufügen:

Layername „XRef_[...]“ und Integration der Verknüpfung auf diesem Layer.

1.4 Modell/ Layout-Bereich

Zeichnungen sind generell im Modellbereich im Maßstab 1:1000 (1 Einheit = 1 m) zu erstellen. Der Layoutbereich stellt lediglich die Druckvorbereitung dar.

Das Planlayout (vgl. Anlage A) mit Zeichnungsrahmen, Indexfeld, Legende und nötigen Ansichtsfenstern wird im Layoutbereich erstellt und bearbeitet. Das Ansichtsfenster des Übersichtsplanes im Plankopf des Layoutbereiches stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der aktuellen Amtlichen Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:5000 oder 1:10000 dar. Für das Ansichtsfenster der B-Plan-Darstellung ist der Maßstab 1:1000 zu wählen. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Bauamt der Maßstab 1:500 gewählt werden. Eine Layoutvorlage als DWG-/DXF- oder PDF-Datei wird vom Bauamt zur Verfügung gestellt.

Für die Zeichnungen sind Blattformate bis maximal DIN A0 zu verwenden. Die maximale Höhe einer Zeichnung beträgt somit 841 mm, die maximale Länge 1189 mm. Für die maximale Länge können mit dem Bauamt Ausnahmen vereinbart werden.

Sollte auf Grund der Plangebietsgröße eine Darstellung nicht auf den zuvor genannten Blattformaten möglich sein, ist das Plangebiet in Teilbereiche aufzuteilen und entsprechend zu kennzeichnen.

Alle schriftlichen Darstellungen sind mit dem Textstil „STANDARD“ oder „PZV“, mit der Schriftart Arial und einem Breitenfaktor von 1.0 bzw. 0.8 zu verfassen. Gleiches gilt für die Bemaßung.

Ein Bemaßungsstil für die Maßstäbe 1:500 / 1:1000 ist im Musterlayout eingerichtet. Generell gilt bei den Primäreinheiten des Bemaßungsstils ‚,‘ (Komma) als Dezimaltrennzeichen sowie Null unterdrücken - Nachkomma.

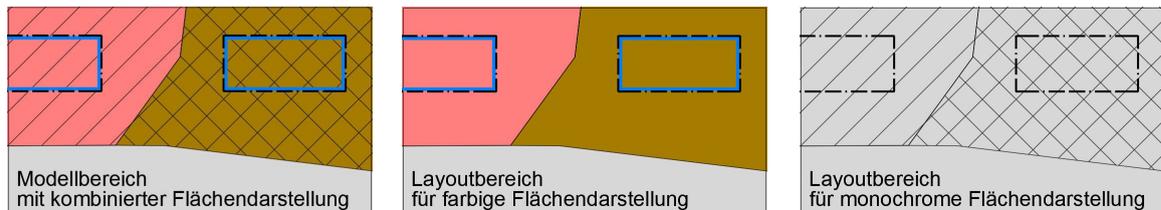
Entsprechende Schriftgrößen sind der Anlage A bzw. dem Musterlayout (.dwg) zu entnehmen.

Wenn vorhanden, sind Kompensations-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen georeferenziert im Modellbereich des Nutzungsplanes zu erfassen und im Layout-Bereich dieses Planes abzubilden.

1.5 Planzeichen und Transparenzen

Die Darstellungen richten sich nach den Vorgaben der aktuellen Planzeichenverordnung (PlanZV). Sie ist in jedem Fall anzuwenden.

Es ist immer eine kombinierte Flächendarstellung zu verwenden, damit sowohl farbliche als auch monochrome Pläne erstellt werden können. Die farbige Ausgabe umfasst allerdings nur die farbige Flächenfüllung.



Sollten auf Grund von Planzeichenüberlagerungen Planzeichen nicht lesbar sein, darf eine Transparenz von bis zu 30% gewählt werden.

1.6 Objekteigenschaften

Die Objekteigenschaften Farbe, Linienstärke und Linientyp sind „VON LAYER“ zu wählen. Damit haben alle Zeichnungsobjekte eines Layers die gleichen Eigenschaften. Ausnahmen sind mit dem Bauamt abzustimmen.

Linientypen sind entsprechend der Vorgaben (bevorzugt ISO) zu wählen.

1.7 Legende, Textliche Festsetzungen

Allen Planarten ist auf dem Planlayout eine Legende beizufügen. Vorzugsweise ist der Legendenmanager der Applikation WS LandCAD oder vergleichbares anzuwenden.

Es handelt sich dabei um eine schlichte Legende ohne Bezüge zu den §§ des BauGB, der BauNVO und der BauO NRW. Es sind keine Unternummern der PlanZV zu benennen, die Reihenfolge entspricht der PlanZV.

Textliche Festsetzungen sind auf dem Planlayout des Nutzungsplans als Fließtext abzubilden. In Ausnahmefällen, z. B. wenn das Blattformat A0 bei Platzierung der textlichen Festsetzungen auf dem Planlayout überschritten werden würde, können diese auf einem separaten Textblatt abgebildet werden.

1.8 Verfahrensvermerke

Die genauen Wortlaute sind der aktuellen Fassung der Anlage C - Unterschriftenfelder für Planzeichnungen zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die Maße und Rahmenbedingungen der Anlage A bzw. dem Musterlayout (.dwg) zu entnehmen.

TEIL 2 – XPLANUNG

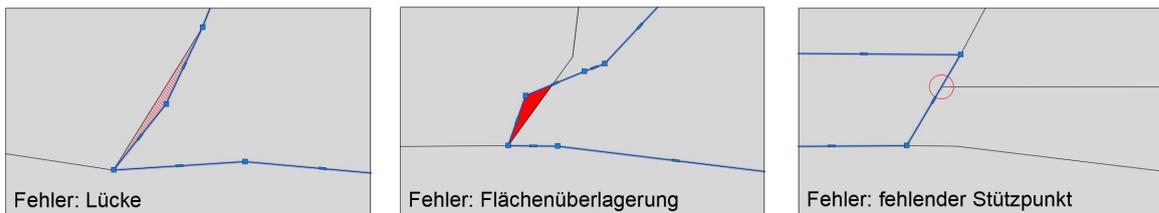
2 Grundsätzliche Vorgaben für die Erstellung XPlanung-konformer Bebauungspläne

2.1 Plangrundlagen

Näheres zu den Plangrundlagen ist im TEIL 1 – CAD unter Punkt 1.1 Allgemeines beschrieben.

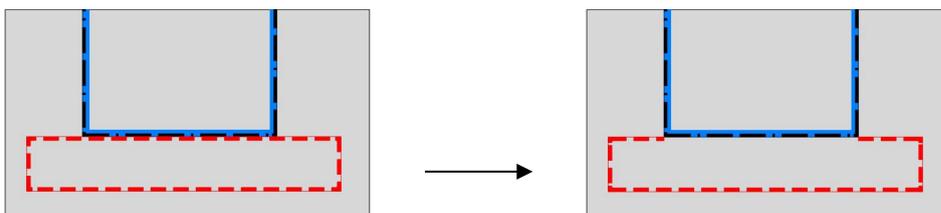
2.2 Geometrie

XPlanung erfordert ein lücken- und überlappungsfreies sowie kantengleiches Flächengerüst. Bei der Erstellung der Planzeichnung ist darauf zu achten, dass Flächen in der Flächenschlussebene (i. d. R. die Art der baulichen Nutzung, Grünflächen, Verkehrsflächen, Gemeinbedarfsflächen, etc.) in der Ebene = 0 / ebenerdig liegen, geschlossen sind und keine Überschneidungen, Überlappungen und Lücken aufweisen. Aneinandergrenzende Geometrien müssen identische Stützpunkte haben.



Es ist darauf zu achten, dass untergeordnete Flächen wie z. B. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte oder Flächen für Stellplätze, nicht mit einem parallelen Abstand zu anderen Flächenbegrenzungen gezeichnet werden, sondern eine gemeinsame Linie bilden.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit können Transparenzen gewählt oder sich überlagernde bzw. aneinandergrenzende Linienabschnitte mit dem Befehl „Linienabschnitt ausblenden“ grafisch ausgeblendet werden. Die Flächendefinition bleibt dabei erhalten, z. B. bei Stellplatzflächen, die an das Baufeld grenzen:



Bei Bebauungsplänen ist darüber hinaus aus den Baugrenzen bzw. Baulinien die überbaubare Grundstücksfläche als Flächenobjekt zu bilden.

Auf die zeichnerisch eindeutige Bestimmtheit und Lesbarkeit der Festsetzungen ist zu achten. Sämtliche Planzeichen wie Fachobjekte, Beschriftungen, Präsentationsobjekte und Signaturen sind ausnahmslos innerhalb der Geltungsbereichsgrenze zu positionieren und sollen sich nicht gegenseitig verdecken. Auch Nutzungsschablonen müssen innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Im Übrigen gilt, dass Konstruktionen immer mit den exakten Maßen herzustellen sind. So muss beispielsweise eine Parallele von 3 m auch zwingend mit 3 m konstruiert werden, ein rechter Winkel exakt mit 90 Grad usw.

Sofern lediglich eine auf den Geltungsbereich beschränkte, teilvektorielle Nachdigitalisierung des

Plans erfolgt, ist abweichend von den vorherigen Angaben nur die Grenze des Geltungsbereichs als Geometrie zu erfassen und mit den entsprechenden Metadaten zu versehen (vgl. Punkt 2.8).

Das Vorhandensein benachbarter bereits XPlanung-konform erstellter Pläne ist unbedingt vor der Erstellung des Planwerks zu prüfen. Für bereits vorhandene benachbarte Geltungsbereichsgrenzen ist Kanten- und Stützpunktgleichheit zu erwirken, damit auch hier ein entsprechender Flächenschluss hergestellt werden kann.

Vor dem Einfügen von Planzeichen mittels Planzeichenmanager, ist in den allgemeinen Einstellungen des Bauleitplanungs-Setups der Maßstab 1:1000 einzustellen.



2.3 Umgang mit Abweichungen von der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Darstellungen und Festsetzungen sind ausschließlich im Standard der PlanZV / BauNVO / XPlanung darzustellen. Auf die Erstellung und Verwendung eigener Codelisten bzw. Planzeichen ist im Hinblick auf den XPlanung-Standard zu verzichten. Notwendige Abweichungen, insbesondere bei der Erfassung von bestehenden Plänen, sind grundsätzlich mit dem Bauamt abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren.

2.4 Sachdaten zur Planzeichnung (bei vollvektorieller Erfassung)

Alle Planzeichen sind mit Sachdaten zu versehen. In den Sachdaten (Attributen) sind grundsätzlich alle dargestellten Inhalte der Planzeichnung einzupflegen. Die Sachdatenfelder „Ebene“ (bei Flächen) und „Rechtscharakter“ sind immer zu füllen, zusätzlich muss das Feld „Zweckbestimmung“ immer mindestens eine Angabe enthalten, sofern es vorhanden ist.

Sachdaten zu vorangegangenen Planungen/ Rechtsgrundlagen mit der Planung „Verbundener Plan“ sind in den Metadaten (Objektart BP_Plan) zu hinterlegen.

Befinden sich Kompensations-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, sind diese Flächen in einem einzelnen zusammenhängenden und eigenständigen Geltungsbereich zu erfassen, im Planlayout abzubilden und gemeinsam mit dem Bebauungsplan in eine einzige XPlan.GML zu exportieren. Der Geltungsbereich der Maßnahmenflächen erbt dabei alle Metadaten des Bebauungsplanes.

Sollten alternative Maßnahmen, wie z.B. rein vertragliche Regelungen oder Abbuchung vom Öko-Konto der Stadt Bielefeld, greifen so sind die Inhalte dieser Regelungen in die Planmetadaten zu übernehmen.

2.5 Zuweisung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)

Die textlichen Festsetzungen sind mindestens als unformatierten Text in Form einer elektronisch lesbaren PDF-Datei mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu referenzieren.

Darüber hinaus sind soweit möglich die einzelnen textlichen Festsetzungen den entsprechenden Bebauungsplan-Teilflächen sowie weiteren Geometrien redundanzfrei zuzuweisen. Die Vorgehensweise ist diesbezüglich mit dem Bauamt abzustimmen.

2.6 Planerische Zuordnung der textlichen Festsetzungen (bei vollvektorieller Erfassung)

Sofern eine Zuordnung der einzelnen Abschnitte der textlichen Festsetzungen zu den jeweiligen Flächen erfolgt, ist vom Planersteller eine entsprechende Dokumentation zu erstellen sowie einzureichen, so dass die Zuordnung im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft werden kann. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, welcher Textteil der textlichen Festsetzungen welcher Fläche in der DWG- bzw. XPlan.GML zugeordnet ist.

2.7 Präsentationsobjekte (bei vollvektorieller Erfassung)

Präsentationsobjekte sind zur Gewährung der Lesbarkeit in Anlehnung an das Satzungsoriginal in die XPlan.GML-Datei zu integrieren.

Sie sind zwingend aus den jeweiligen Sachdaten der zugehörigen Fläche / des zugehörigen Planzeichens zu generieren. Nur so ist eine wechselseitige Verknüpfung mit den entsprechenden Sachdaten gewährleistet, d. h. ändert sich ein Wert der Sachdaten, so ändert sich automatisch auch das zugehörige Präsentationsobjekt. Ungebundene Präsentationsobjekte sind nur in begründeten Ausnahmen und nach Absprache mit dem Bauamt zulässig.

2.8 Metadaten zum Bebauungsplan

Für den Plan (Objektart BP_Plan) sind verpflichtend Metadaten zu den folgenden Attributen zu hinterlegen:

Attribute	Inhalt <i>Beispiel</i>
Plandaten	
„Planverfahren“	<i>Normaler BPlan</i>
„Planart“	<i>BPlan</i>
„Plannamen“	<i>Wohnen an der Mustermannstraße 107</i>
„Plannummer“	<i>I/St 50 1ae</i>
Gemeindedaten, Planer	
„Gemeindenname“	<i>Bielefeld</i>
„Ortsteil“	<i>Sennestadt</i>
„Gemeindeschlüssel“	<i>05711000</i>
„Regionalschlüssel“	<i>057110000000</i>
„Plangeber“	<i>Stadt Bielefeld</i>
„Planersteller“	<i>Büro Mustermann</i>
Verbundener Plan (wenn vorhanden)	
„ändert Plan“	<i>Wohnen an der Mustermannstraße 107</i>
„ändert Plannummer“	<i>I/St 50 1ae</i>
Rechtscharakter durch geänderten Plan“	<i>Änderung</i>
Allgemein	
„Rechtsstand“	<i>Entwurf</i>
Höhenbezüge	
„Höhenbezug“	<i>über Geländeoberkante</i>
Gesetzliche Grundlagen	
„Version des BauGB“	<i>03.11.2017</i>
„Version der BauNVO-Datum“	<i>21.11.2017</i>
„Text sonstige Rechtsgrundlagen“	<i>BauO NRW 21.07.2018</i>
Datumsangaben (wenn vorhanden)	

<i>Aufstellungsbeschluss</i>	<i>18.05.2021</i>
<i>„Start der Auslegung“</i>	<i>15.11.2021</i>
<i>„Ende der Auslegung“</i>	<i>10.12.2021</i>
<i>Satzungsbeschluss am</i>	<i>08.02.2022</i>

2.9 Externe Referenzen

Externe Referenzen zu textlichen Festsetzungen, der Plangrundlage und weiteren Hinweisen müssen nicht erfasst werden, sofern sie nicht zwingend erforderlich für den Regelungsgehalt der jeweiligen Festsetzungen sind.

2.10 Validierung, Flächenprüfung

WS LandCAD bietet eine Prüfung auf Flächenschluss, Konformität, Konsistenz und Überlappung an, die spätestens vor der Erstellung der GML-Datei zwingend durchzuführen ist. Dieses beinhaltet die Kontrolle der lückenlosen Zeichnung zwecks exakter Flächenbilanz. Bei der Verwendung anderer CAD-Programme ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass die oben genannten Prüfungsinhalte kontrolliert werden können.

Seitens des Auftragnehmers ist die erstellte GML-Datei mithilfe eines offiziellen Validators (derzeit z. B. <https://www.xplanungsplattform.de/xplan-validator/>), auf Schemakonsistenz, Konformität und Flächenschluss zu prüfen. Fehler sind zu beseitigen. Nur positiv validierte XPlan.GML-Dateien sind nach Satzungsbeschluss an das Bauamt zu übermitteln und ein Nachweis der erfolgreichen Validierung als PDF-Datei beizufügen.

2.11 Hilfen

Leitstelle für die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung der Standards XPlanung und XBau: <https://www.xleitstelle.de/>

Dokumentationen und Objektartenkataloge zu XPlanung sind unter folgenden Links zu finden:

<https://xleitstelle.de/xplanung/releases-xplanung>

<https://registry.gdi-de.org/codelist/de.xleitstelle.xplanung>

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan

Auch in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollte ausschließlich der Standardplanzeichenkatalog verwendet werden, während im Vorhaben- und Erschließungsplan auch andere Darstellungsarten verwendet werden können.

Auf die Erstellung und Verwendung eigener Codelisten ist im Hinblick auf den XPlanung-Standard zu verzichten. Abweichungen sind mit dem Bauamt abzustimmen.

4 Aus- und Übergabe / Archivierung

4.1 Allgemeines

Die Abgabe der digitalen Dokumente kann per E-Mail / Upload an die / den Projektverantwortliche(n) des Bauamtes erfolgen.

Die Bescheinigung zur geometrischen Eindeutigkeit ist zwingend vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan vorzulegen (genaue Erläuterung siehe TEIL 1 – CAD unter Punkt 1.1 Allgemeines).

Nachstehende Dateien sind dem Bauamt mit den sprechenden Bezeichnungen einzureichen.

4.2 Abgabe digitale Pläne

Zum jeweiligen Planungsstand (Aufstellungs-/ oder Änderungsbeschluss, Entwurf, erneuter Entwurf, Satzung) ist ein E-TRANSMIT mit der CAD-Zeichnung und allen Referenzen der CAD-Zeichnung, sowie eine aktuelle PDF-Datei vom jeweiligen Planlayout zu liefern.

Folgende vektorielle Abgabeformate sind zulässig: .dwg, .dxf

4.3 Abgabe / Bestandteile XPlan.GML-Datei

Unmittelbarer Bestandteil der XPlan.GML-Datei sind die zeichnerischen Festsetzungen, die textlichen Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen sowie die Planungsgrundlage. Ein Nachweis der erfolgreichen Validierung der XPlan.GML-Datei ist ebenfalls dem Datenpaket beizufügen (vgl. Punkt 2.10).

Bei einer teilvektoriellen Erfassung sind dies der Geltungsbereich und die Planungsgrundlage.

Nach Satzungsbeschluss ist zudem eine XPlan.GML-Datei vom Nutzungsplan mit allen zugehörigen Dokumenten und einem Geoplot zu übergeben. Die Anforderungen an die XPlan.GML-Datei sind dem TEIL 2 - XPLANUNG zu entnehmen.

Da eine XPlan.GML-Datei keine Grafik bzw. Katasterinformationen enthält, muss ein Geoplot des B-Planes gedruckt werden, für den folgende Anforderungen gelten:

- Druck ohne sichtbaren Geltungsbereich
(für überlappungsfreie Darstellung benachbarter Pläne)
- Hohe Qualität für eine gute Lesbarkeit und Performance bei der Anzeige im Web (300 dpi)
- Geklippt, d. h. Transparenz außerhalb der Plangrenzen (Bildformat .PNG)
- Keine Inhalte außerhalb des Geltungsbereiches platzieren

Neben der Rasterdatei wird beim Geoplot auch noch eine Weltdatei (z. B. .pgw) erzeugt, welche zur Georeferenzierung dient und ebenfalls dem Datenpaket zur Übergabe beigefügt werden muss.

Die XPlan.GML-Datei ist in der aktuellen Version einzureichen – die entsprechende Version ist mit dem Bauamt abzustimmen.

4.4 Abgabe analoge Pläne

Das Druckmedium (Plot) und die Anzahl der zu bestimmten Verfahrensständen abzugebenden analogen Pläne ist der Anlage B – Bereitzustellende Pläne und Texte im Bebauungsplanverfahren - zu entnehmen.

Der Gestaltungsplan dient lediglich der Veranschaulichung des städtebaulichen Entwurfs und ist nur bis zur Ebene der Entwurfsplanung Bestandteil der Planwerke. Zum Satzungsbeschluss kann er, z. B. als Anlage der Begründung beigefügt werden. Er ist nicht Bestandteil der unterschriftspflichtigen Planurkunde.

4.5 GeoTiff

Der Nutzungsplan ist zum Satzungsbeschluss als GeoTiff zu liefern. Die Qualitätsanforderungen sind der Anlage B – Bereitzustellende Pläne und Texte im Bebauungsplanverfahren - zu entnehmen.

4.6 Bezeichnung der Planunterlagen

Die Zeichnungsnamen sind nach folgenden Vorgaben zu erstellen:

Bebauungsplan-Nr_Planart_Verfahrensstand_Plandatum[JJMMTT].dwg/pdf/dxf
z. B. 3_3_3600_nu_e_220415.dwg

Planart

abgr	Abgrenzungsplan (schwarz gebrochene Linie)
be	Bestandsplan
nu	Nutzungsplan
ge	Gestaltungsplan (nur bis zum Entwurf)
vep	Vorhaben- und Erschließungsplan
txbl	Textblatt (Ausnahme, i.d.R. textliche Festsetzungen auf dem Nutzungsplan)

Verfahrensstand

a	Aufstellungsbeschluss/ Änderungsbeschluss
frueh	Frühzeitige Beteiligung (i.d.R. kein eigener Plan)
e	Entwurfsbeschluss
ee	erneuter Entwurfsbeschluss
s	Satzungsbeschluss
vs	Veränderungssperre
xplan	Abgabe X-Plan

Es ist darauf zu achten, dass Kopf- und Fußzeilen in den Dokumenten zur Begründung, den textlichen Festsetzungen und ggfs. der zusammenfassenden Erklärung die Plannummer und das aktuelle Datum enthalten.

4.7 Fristen

Nach Satzungsbeschluss sind die o.g. Dateien an das Bauamt zu übermitteln.

Das Bauamt hat nach Erhalt der XPlan.GML-Datei eine Frist von sechs Monaten zur Prüfung der übermittelten Daten.

4.8 Nutzungsrechte

Der Stadt Bielefeld sind an allen Unterlagen und Dateien (inkl. Fachgutachten) uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrechte einzuräumen.

5 ANLAGEN

Anlage A	Musterlayout (Bsp. A0 Plot)
Anlage B	Bereitzustellende Pläne und Texte im Bebauungsplanverfahren
Anlage C	Unterschriftenfelder für Planzeichnungen
Anlage D	Checkliste vollvektorielle Bebauungsplan-Zeichnung
Anlage E	Logo der Stadt Bielefeld (BI_Pflichtenheft_BPlan_Anlage_E_230303.jpg)